

ÖVE-K 40-9

Ausgabe 1994-11

**ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK**

**Energieleitungen mit
einer Isolierung aus Gummi**

**Einadrige Leitungen ohne Mantel
für feste Verlegung mit geringer
Entwicklung von Rauch und
korrosiven Gasen im Brandfall
(Harmonisierte Typen)**

DK: 621.315.2:621.315.616

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß K
Kabel und Leitungen



Preisgruppe 08

Copyright OVE

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Einleitung	3
Vorwort	4
§ 1 Einadrige Leitungen ohne Mantel H07Z für feste Verlegung mit geringer Entwicklung von Rauch und korrosiven Gasen im Brandfall	4
§ 2 Einadrige Leitungen ohne Mantel H05Z für feste Verlegung mit geringer Entwicklung von Rauch und korrosiven Gasen im Brandfall	8

EINLEITUNG

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion "Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 41. Sitzung am 8. November 1994 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-K 40/1978 und ÖVE-K 40a/1982.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist aus den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu ersehen.
- (3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde CENELEC HD 22.9 S1 Isolierte Starkstromleitungen mit einer Isolierung aus Gummi mit Nennspannungen bis 450/750 V - Teil 9: Einadrige Leitungen ohne Mantel für feste Verlegung mit geringer Entwicklung von Rauch und korrosiven Gasen im Brandfall. Es besteht sachliche Übereinstimmung.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-K 81-4	Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte, Teil 4 Gummi-Isoliermischungen
ÖVE-K 81-8	Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte, Teil 8 Halogenfreie Isoliermischungen
ÖVE-K 86	Leiter in Energiekabeln und in isolierten Energieleitungen
- (5) Bleibt frei.
- (6) Bleibt frei.

- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:
- (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
- (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

VORWORT

Die technischen Bestimmungen ÖVE-K 40 bestehen aus mehreren Teilen, von denen

Teil 1: Allgemeine Anforderungen,

Teil 2: Prüfverfahren

für alle in diesen Bestimmungen enthaltenen Leitungstypen gültig sind.

Die Bauarten sind in weiteren Teilen enthalten.

TEIL 9: EINADRIGE LEITUNGEN OHNE MANTEL FÜR FESTE VERLEGUNG MIT GERINGER ENTWICKLUNG VON RAUCH UND KORROSIVEN GASEN IM BRANDFALL

Dieser Teil gilt für gummiisolierte Leitungen ohne Mantel mit Nennspannung U_n/U 450/750 V bzw. 300/500 V für feste Verlegung mit geringer Entwicklung von Rauch und korrosiven Gasen im Brandfall.

Alle Leitungen müssen den Anforderungen der Teile 1 und 2 der technischen Bestimmungen und einzelne Bauarten der Leitungen den besonderen Anforderungen dieses Teiles entsprechen.